

Betreuungsvertrag

zwischen dem Verein Kinderladen Kunterbunt
e.V. _____

vertreten durch seinen Vorstand

und
den/der/dem Personensorgeberechtigten:

Mutter

Vater

Name: _____

Name: _____

Vorname: _____

Vorname: _____

Nationalität: _____

Nationalität _____

Beruf: _____
(freiwillig)

Beruf: _____
(freiwillig)

Anschrift: _____

Anschrift _____

Tel. privat _____

Tel. privat _____

Tel. tagsüber _____

Tel. tagsüber _____

über die Aufnahme des Kindes:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Nationalität: _____

in die _____ Gruppe

der Einrichtung _____

zum _____

Die Aufnahme erfolgt in einer

- Kindertagesstättengruppe
- Krabbelgruppe

1.) Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtung für Kinder umfassen derzeit folgende Zeiträume:

Kindertagesstättengruppe 7.30- 17.00 UHR

Die Öffnungszeiten können unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Bedingungen für die personelle Besetzung durch den Trägerverein nach entsprechenden Beratungen geändert werden.

1.) a.)

Wir buchen für unser Kind eine Betreuungszeit von 35 Std.

Wir buchen für unser Kind eine Betreuungszeit von 45 Std.

35 Std. = 7.30 – 14.30 Uhr bzw. 8.00 – 15.00 Uhr

45 Std. = 7.30 – 16.30 Uhr bzw. 8.00 – 17.00 Uhr

2.) Schließungszeit

Die Tageseinrichtung hält eine Schließungszeit nicht mehr als 3 Wochen ein. Die Schließungszeit wird nach Anhörung des Elternrates unter Beteiligung der pädagogischen Kräfte festgelegt.

Eine vorübergehende Schließung kann auch aus anderen Gründen, z.B. ansteckende Krankheiten, Ausfall von pädagogischen Kräften erfolgen. Eine Erstattung von Beitragsleistungen erfolgt für diese Zeiträume nicht.

3.) Täglicher Besuch / Bringen und Abholen

Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig, die pädagogische Arbeit ist jedoch so angelegt, dass sie einen regelmäßigen Besuch des Kindes erfordert. Auch die Kinder selbst brauchen ein Mindestmaß an Regelmäßigkeit, um in der Gruppe bestehen und Freundschaften schließen zu können. Die Kinder sollten die Einrichtung deshalb regelmäßig besuchen.

Um einen pädagogisch sinnvollen Tagesablauf zu gewährleisten ist eine Bringzeit bis **9.00 Uhr** und eine Abholzeit bis spätestens **17.00 Uhr** verpflichtend.

4.) Mitteilung beim Fehlen des Kindes

Kann das Kind - gleich aus welchem Grund - die Einrichtung nicht besuchen, muss dies am gleichen Tag bis spätestens 9.00 Uhr der/dem LeiterIn der Einrichtung mitgeteilt werden.

Längeres Fernbleiben (z.B. Urlaub) muss der Einrichtung ebenfalls mitgeteilt werden.

5.) Nachweis über Gesundheitsvorsorge / Erkrankungen

Bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung ist von den Erziehungsberechtigten gemäß des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung nachzuweisen. Dies muss durch die Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V und Vorlage des Impfausweises in Kopie der Einrichtung eingereicht werden.

Erkrankte Kinder können die Tageseinrichtung nicht besuchen.

Ausnahmeregelungen sollten für Kinder mit chronischen Erkrankungen getroffen werden. Hier muss eine genaue Information über das vorliegende Krankheitsbild, über die einzelnen, womöglich auftretenden Krankheitszeichen und über notwendige Verhaltensweisen in den Einrichtungen vorliegen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten des Kindes anzuzeigen. **Tritt die Erkrankung oder ein Verdacht auf Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind - falls erforderlich - unverzüglich abzuholen.** Die/der Personenberechtigte erklärt, dass er das beigefügte Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ zur Kenntnis genommen hat und die hieraus hervorgehenden Verpflichtungen einhalten wird.

In der Tageseinrichtung werden keine Medikamente verabreicht. *Ausnahmeregelungen sollten auch hier für chronisch kranke Kinder getroffen werden.*

6.) Aufsichtspflicht

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung obliegt der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Falls das Kind nicht persönlich abgeholt wird, muss der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf. Soll das Kind den Heimweg alleine antreten, so muss der Einrichtung eine schriftliche Einverständniserklärung vorgelegt werden. Geschwisterkinder unter 14 Jahren sollten nicht mit dem Abholen beauftragt werden.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt auch den Personensorgeberechtigten eine Aufsichtspflicht.

7.) Versicherungsschutz

Kinder, die verbindlich in der Einrichtung aufgenommen sind, sind auf dem Weg zu und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und auch bei Ausflügen und anderen Veranstaltungen der Tageseinrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

8.) Kostenbeitrag

Neben den Elternbeiträgen gemäß § 23 KiBiz, die von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. dem Jugendamt der Gemeinde/Stadt erhoben werden, verpflichten sich die Personberechtigten des Kindes zur Zahlung eines monatlichen Kostenbeitrages an den Trägerverein.

Die Höhe dieses Kostenbeitrages, der den Eigenanteil des Trägervereins an den Kosten der Einrichtung abzudecken hat, beläuft sich für das Kindergartenjahr 2009/2010 auf monatlich 20€ pro Kind. Bei Geschwisterkindern belaufen sich die Kosten auf 25€ pro Familie. Er ist im voraus bis spätestens zum 3. eines jeden Monats zu entrichten. (Bitte benutzen Sie hierfür die anliegende Einzugsermächtigung.)

Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch über die Schließungszeit während der Ferien sowie für behördlich angeordnete oder vom Träger aufgrund besonderer Vorkommnisse (Höhere Gewalt, Infektionskrankheiten etc.) angesetzte Schließungszeiten zu entrichten.

Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe ebenfalls zu entrichten, wenn das Kind aus Krankheitsgründen die Einrichtung nicht besuchen kann oder wenn es auf Wunsch der Personensorgeberechtigten teilweise oder regelmäßig nachmittags fernbleibt.

Zum Kindergartenjahresbeginn ist eine Kautions von 120€ zu entrichten. Diese Kautions stellt eine Sicherheit dar, für den Fall, das Gelder nicht gezahlt werden oder Elternstunden nicht abgeleistet werden. Die Kautions wird am Ende der Kindergartenzeit zinslos zurück überwiesen.

Für die Tagesstättenkinder ist zudem ein Kostenbeitrag für ein Frühstück und das Mittagessen zu entrichten. Dieser Kostenanteil entspricht den für das Kind tatsächlich entstandenen Essenskosten. Derzeit wird ein Betrag von 1,00€ für Frühstück und 2.50€ für Mittagessen erhoben. Bei Änderung der Kosten erfolgt eine Anpassung des Betrages.

9.) Kündigung

Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages ist durch den Personensorgeberechtigten möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Frist von 6 Monaten zum 31.01. bzw. 31.07. des Jahres. Eine Ausnahme gibt es, wenn der frei werdende Platz durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt werden kann.

Hinweis für die Eltern:

Eltern haben für den Zeitraum gesetzliche Elternbeiträge an das Jugendamt zu entrichten, für den zwischen Träger und Eltern ein gültiger Betreuungsvertrag besteht, also bis zum Ablauf des Vertrages nach Kündigung.

Falls jedoch der freigewordene Platz sofort oder später mit einem anderen Kind besetzt werden kann, entfällt ab dem Zeitpunkt der Neuaufnahme die gesetzliche Zahlungspflicht der Eltern.

Der Trägerverein kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn

- ein Verbleib des Kindes aufgrund seines Verhaltens als nicht möglich angesehen wird;
- ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung durch das Kind nicht mehr erfolgt;
- ein Fehlen des Kindes länger als vier Wochen ohne Angaben von Gründen vorliegt;
- eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist;
- Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind;
- die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Trägerverein nicht oder wiederholt nicht fristgemäß nachkommen.

Der Trägerverein kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 3 Monaten kündigen, wenn

- die Personensorgeberechtigten ihren Verpflichtungen in Form von Elterndiensten (mit einem Umfang von monatlich 4 Stunden) gegenüber dem Trägerverein nicht oder wiederholt nicht fristgemäß nachkommen.

10.) Datenweitergabe

Die/der Personensorgeberechtigte erklärt sich bereit, dem Träger der Einrichtung alle zur Erfüllung des Auftrages nach Kinderbildungsgesetz (KiBiz) notwendigen Daten über das Kind und seine Person mitzuteilen.

Der Träger wird nach den Regelungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) die zur Erhebung des gesetzlichen Elternbeitrages erforderlichen Angaben dem zuständigen Jugendamt mitteilen.

Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen.

12.) Bildungsdokumentation

Für die Förderung der Kinder ist es von Zeit zu Zeit erforderlich, dass das Verhalten der Kinder, ihr Spiel u.a. gezielt beobachtet und diese Beobachtung für jedes Kind einzeln dokumentiert wird. Bitte beachten Sie die beiliegende „Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Bildungsdokumentation nach der Bildungsvereinbarung NRW“ und geben Sie sie ausgefüllt an die Einrichtung zurück.

13.) Verpflichtung der Personensorgeberechtigten

Die/der Personensorgeberechtigte verpflichtet sich, den Betreuungsvertrag zu erfüllen und an den Träger den kostendeckenden Beitrag zu zahlen. Dieser Beitrag wird regelmäßig bis zum 3. eines jeden Monats für den kommenden Monat gezahlt.

Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner für die Verpflichtung aus diesem Vertrag.

Ort, Datum: _____

(Unterschrift/en des/der
Personensorgeberechtigten)

(für den Trägerverein)

Verpflichtungserklärung

Name, Vorname: _____ Name, Vorname: _____

Anschrift: _____ Anschrift: _____

Die/der Sorgeberechtigte holt das Kind _____ geb. am _____

täglich selbst von der Einrichtung ab oder sorgt für eine Abholung durch andere Begleitpersonen (Mindestalter 14Jahre)

Mit der Abholung durch nachstehend aufgeführte Begleitpersonen bin ich einverstanden:

Ort, Datum

Unterschrift der/des
Personensorgeberechtigten

Verpflichtungserklärung

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Das Kind _____ geb. am: _____

darf alleine den Heimweg von der Einrichtung aus zurücklegen. Ich verpflichte mich, alle daraus erwachsenden Ansprüche zu übernehmen und stelle die Leitung des Kindergartens von aller Verantwortung frei.

Eine Durchschrift dieser Erklärung habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Antrag auf Mitgliedschaft im Trägerverein

Nach den Regelungen der Satzung beantrage ich die Mitgliedschaft im Verein

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Tel.Nr. _____

Eintritt zum: _____

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt derzeit 20€ bzw. 25€ pro Monat und wird per Einzugsermächtigung von meinem Konto abgebogen.

Ort, Datum,
Unterschrift: _____

Einzugsermächtigung der Vereins- und Betreuungsbeiträge

Geldinstitut: _____

Konto-Nr. _____ BLZ: _____

Ort, Datum, Unterschrift _____